

## Photovoltaikanlage

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 ist für kleinere Photovoltaikanlagen eine weitgehende steuerliche Entlastung vorgesehen. Dies betrifft die Einkommensteuer als auch die Umsatzsteuer. Gerne möchten wir Ihnen die wesentlichen Änderungen hierzu kurz zusammenfassen.

### Einkommensteuer

#### Bisherige Regelung:

Grundsätzlich entstanden mit Betrieb einer Photovoltaikanlage Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Hierzu musste eine Anlage G als auch EÜR mit der Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Die Einspeisevergütungen wurden als Einnahmen erfasst, die Anschaffungskosten in Form der Abschreibung über 20 Jahre und andere hierdurch entstandene laufende Kosten als Ausgaben abgesetzt. Häufig entstand in den ersten 20 Jahren hierdurch ein kleiner Verlust, durch den Steuern gespart werden konnten.

Im Laufe des Jahres 2021 gab es ein BMF-Schreiben vom 29.10.21, aufgrund dessen Anlagen auf Privatwohnungen mit einer Gesamtbruttoleistung bis zu 10 kW wahlweise als Liebhaberei erklärt werden konnten und somit keine Anlage G und Anlage EÜR abgegeben werden musste.

#### Neue Regelung:

Rückwirkend ab 1.1.22 werden Photovoltaikanlagen mit einer installierten bis zu **30 kW (peak)** auf **privat** genutzten Einfamilienhäusern inkl. **Dächern von Garagen, Carports und anderen Nebengebäuden aber auch Gewerbeimmobilien und Immobilien von Vereinen oder Kommunen** zwangsweise steuerfrei gestellt. Unerheblich ist, ob Eigentümer des Gebäudes und der installierten Anlage identisch sind.

**Bei Mischimmobilien, also Mehrfamilienhäusern** und gemischt genutzte Immobilien, gilt eine Steuerfreiheit bis zu einer maximalen Größe von **15 kW (peak) pro Wohn- und Gewerbeeinheit**. Die Steuerfreiheit ist auf **100 kW pro Steuerpflichtigem** oder Mitunternehmerschaft begrenzt.

**Hinweis:** Gehört die Anlage Ehegatten, gelten diese als Mitunternehmerschaft. Die 100 kWp Grenze gilt also insgesamt für diese Anlage und wird nicht verdoppelt.

**Beispiel:** Auf einem Mietshaus werden 8 Mietwohnungen vermietet, dies ist im Alleineigentum von A.

Es gilt die Grenze von  $15 \text{ kW} \times 8 = 120 \text{ kW}$ . Somit ist die Grenze von 100 kWp überschritten, es tritt also keine Steuerfreiheit ein.

**Beispiel 2:** A hat 7 PV-Anlagen. 1x Einfamilienhaus 12 kW, 1x auf Scheune mit 17 kW und 5x auf Zweifamilienhaus mit 13 kW. Die Summe EFH + Scheune mit 29 kW ist unter der 30 kW Grenze, die ZFH-

Anlagen mit je 13 kW übersteigen nicht die 15 kW Grenze je Wohneinheit und auch zusammen wird die Grenze von 100 kW mit 65 kW nicht überschritten.

Der Wegfall der Besteuerung gilt für alle Anlagen, **auch vor 2022 installierte Anlagen.**

## Umsatzsteuer

### Bisherige Regelung:

Grundsätzlich galt bis zu einem Umsatz von 22.000 Euro im Jahr die Kleinunternehmerregelung. Auf diese konnte verzichtet werden, wobei man 5 Jahre an die Anwendung dieser Verzichtregelung gebunden war.

Damit konnte im Jahr der Anschaffung die Vorsteuer für die Anlage erstattet werden, im Gegenzug wurden die Einspeisevergütungen der Umsatzsteuer unterworfen, welche an das Finanzamt abgeführt werden musste.

### Neue Regelung:

Für Anlagen mit **Installation ab 1.1.23** gilt ein neuer Umsatzsteuersatz von 0 %. Dies gilt für die Lieferung, Einfuhr und Installationsleistung einer Photovoltaikanlage einschließlich des Stromspeichers und Wechselrichters. Begünstigt ist auch der Austausch defekter Komponenten.

**Hinweis:** Es kommt nicht auf das Datum der Inbetriebnahme an. Wichtig ist das Datum der Lieferung (bei Eigeninstallation) bzw. Installation der Anlage.

Die Neuregelung gilt für Anlagen auf und in der Nähe von **Privatwohnungen und Mietwohnungen, d.h. zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden.**

Die Anmietung oder das Leasing einer PV-Anlage unterliegt weiterhin der 19%-igen Umsatzsteuer. Auch unterliegt die reine Reparatur ohne Komponentenaustausch und Wartung einer Anlage weiterhin der Umsatzsteuer von 19 %.

Für Anlagen, die bereits vor dem 1.1.23 geliefert bzw. montiert wurden, gelten die bisherigen Regelungen als auch die Wahlrechte zur Umsatzsteuer weiter.

Bei der Einspeisung von Strom fällt grds. Umsatzsteuer an, es findet grds. die Kleinunternehmerregelung Anwendung. Eine Anmeldung beim Finanzamt muss entsprechend erfolgen.

Bei der Erweiterung einer bestehenden Anlage ab 1.1.23 fällt für den Kauf als auch die Installation dieser Komponenten keine Umsatzsteuer mehr an

**Beispiel:** A hat in 2022 eine Photovoltaikanlage installiert, hierfür eine Rechnung mit Umsatzsteuer erhalten und die Regelbesteuerung angewendet. Ab 2023 und in Folgejahren bleibt die Umsatzsteuerpflicht weiterhin bestehen.